

1. Geltungsbereich

- (a) Für alle Lieferungen und Leistungen aus gegenwärtigen und künftigen Geschäften gelten ausschließlich unsere folgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (c) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Qualität und Mengen

- (a) Angaben über unsere Ware sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich. Gleiches gilt für die Haltbarkeit der Ware.
- (b) Für die Mengenfeststellung ist die auf der Versandstelle durch Wiegen oder Vermessen ermittelte Menge maßgebend. Bei Lieferungen im Tankwagen ist die Menge maßgebend, die durch dessen Messeinrichtung angezeigt wird oder die Wiegenote der Versandstelle.
- (c) In Bezug auf Bioethanol wird für die Umrechnung von (t) in (cbm) die Normdichte von 0,789 (L20°C) verwendet. In Bezug auf Biodiesel wird für die Umrechnung von (t) in (cbm) die Normdichte von 0,883 (L15°C) verwendet.
- (d) Die Ware wird frei der Rechte aus einer CO₂-Zertifizierung verkauft. Die Rechte aus einer CO₂-Zertifizierung verbleiben auch nach Verkauf und Lieferung der Ware bei der Verkäuferin.

3. Gefahrübertragung

- (a) Es gelten die die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ex Werk“ vereinbart.
- (b) Der Versand ex Werk oder Auslieferungslager erfolgt auf Kosten des Käufers. Versandweg und –art werden von uns bestimmt. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Weisung des Käufers verpflichtet; die Kosten dieser Versicherung trägt der Käufer.
- (c) Der Versand erfolgt nach unserem besten Wissen unter Ausschluss jeder eigenen Haftung. Insbesondere Veränderungen und Verschlechterungen der Ware während des Transports oder aufgrund unsachgemäßer Einlagerung haben wir nicht zu vertreten.
- (d) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat, und zwar auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie etwa frachtfreie Versendung, Anfuhr oder Ähnliches übernehmen. Haben wir dem Käufer angezeigt, dass die Ware versand- oder abholbereit ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn er die Ware nicht abruft oder abholt und wir ihm hierzu erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben.

4. Lieferzeit

- (a) Unsere Lieferzeiten sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Können wir nicht pünktlich liefern, informieren wir den Käufer unverzüglich.
- (b) Vereinbarte Lieferzeiten sind Fixtermine. Nimmt der Käufer die Ware nicht zu den vereinbarten Lieferzeiten ab, so haben wir ohne Setzung einer Frist zur Nacherfüllung das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- (c) Geraten wir aus von uns zu vertretenden Gründen mit der Lieferung in Rückstand und hat uns der Käufer erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt, kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, es sei denn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (d) Unvorhergesehene Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben (wie z.B. Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Missernten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks oder streikähnliche Maßnahmen, Aussparungen, Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Demonstrationen, Fabrikbesetzungen, Sabotagen, go-slows, behördliche Maßnahmen oder Eingriffe durch in- oder ausländische Stellen, wie z.B. Export- oder Importbeschränkungen oder -verbote, Beschlagnahmen, Embargos, Behinderungen durch Explosionen, Brände, vollständige oder teilweise Zerstörung von Fabrikanlagen oder Lagern, Maschinen und Maschinenteilen; Mangel an Mitarbeitern sowie produktseitiger Absatzrückgang und Logistikeinschränkungen aufgrund von Epidemien/Pandemien, höhere Gewalt und ähnliches), verlängern die Lieferzeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Käufer als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag bzw. bei Ratenlieferungen zur Kündigung berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Treten wir zurück oder kündigen, erstatten wir dem Käufer unverzüglich sämtliche An- bzw. Vorauszahlungen, sofern diese den Wert der bereits geleisteten Teillieferungen übersteigen.

5. Preise

- (a) Soweit nicht anders vereinbart gelten die Preise „ex Werk“ exkl. Umsatzsteuer und Energiesteuer, Zoll und Abfertigungsgebühren, Entladungs- und sonstige Kosten, die mit der Fracht entstehen gehen auch bei frachtfreier Lieferung zu Lasten des Käufers.
- (b) Bei Schiffstransporten gehen Zuschläge wegen Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgang oder anderen, von der Verkäuferin nicht zu beeinflussenden Gründen zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für Überliegegelder, die durch Überschreitung der erforderlichen Entladezeit verursacht werden. Bei Bahnversand gehen Standgelder für verzögerte Entladung zu Lasten des Käufers. Dampf für Entladezwecke sowie die zur Lösung der Ladung erforderlichen Ausrüstungen sind vom Käufer auf seine Kosten zu stellen.
- (c) Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Transport- oder ähnliche Nebenkosten (z. B. Lager- und Umschlagkosten, Maut oder Straßenbenutzungsgebühren) oder wird die Ware mit zusätzlichen oder höheren Steuern oder Abgaben belastet oder erhöhen sich die Einstandskosten der Verkäuferin aufgrund staatlicher Maßnahmen, erhöht sich der Preis entsprechend.

6. Pflichtverletzung wegen Mängel/haftung

- (a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Geschäftstagen ab Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen. Die bemängelte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Mängelstellung befindet, insbesondere nicht vermischt, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereit zu halten. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt.
- (b) Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Ware. Bei Vorliegen eines Mangels hat die Verkäuferin die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (c) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Rechtspositionen schützen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien vertraut haben und vertrauen dürfen; In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (d) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (e) Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (f) Der Käufer hat bei Beanstandung unsere Rechte gegenüber Transportbeauftragten (z. B. Spedituren) zu wahren und notwendige Schritte zur Beweissicherung unverzüglich einzuleiten.
- (g) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefährübergang.

7. Steuerliche Garantie – Erklärung des Käufers

- (a) Der Käufer übernimmt uns gegenüber die unwiderrufliche Garantie dafür, dass sowohl er als auch

der Abnehmer keine steuerlichen und/oder Verfügungsbestimmungen verletzen, die bei der Lieferung steuerfreier oder steuerbegünstigter Produkte im Zusammenhang mit der Ablieferung auf Erlaubnischein des Käufers oder auf allgemeine Erlaubnis zu beachten sind.

- (b) Bei umsatzsteuerfreier Lieferung (Abhofall) in allen Ladeorten der EU garantiert und bestätigt der Käufer uns, dass der Liefergegenstand in einem anderen Mitgliedsstaat als den Ladeort verbracht wird.
- (c) Im Garantiefall verpflichtet sich der Käufer, uns von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von allen ausgetretenen Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben und Strafzahlungen im vollen Umfang auf erstes Anfordern freizuhalten, die ihr in diesem Zusammenhang durch die Einlegung von Rechtsmitteln entstehen.
- (d) Unversteuerte Lieferungen erfolgen nur nach separater Anmeldung. Die Abrechnung erfolgt gesondert. Der Käufer haftet für sämtliche bei uns eintretende Schäden sofern die erforderlichen Nachweise für eine Lieferung unter Steueraussetzung nicht oder nicht rechtzeitig bei uns eingehen.

8. Verpackung/Transport

- (a) Für alle leih- oder mietweise zur Verfügung gestellten Umschließungen (z.B. Kesselwagen) haftet der Käufer bis zum Wiedereingang bei der von der Verkäuferin bestimmten Rücklieferungsadresse. Die Umschließungen dürfen nur zur Aufbewahrung der von uns gelieferten Ware benutzt werden.
- (b) Der Käufer ist verpflichtet, Umschließungen unverzüglich zu entleeren und fracht- und kostenfrei an die aufgebene Adresse zurück zu senden. Kesselwagenmiete wird, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vom Tage der Füllung bis zum Wiedereintreffen der Wagen auf der vorgeschriebenen Empfangsstation zu den jeweiligen Tagesmieten berechnet.
- (c) Ist mietfreier Hin- und Rücktransport vereinbart, so hat der Käufer bei Überschreitung der Rückgabefrist die branchenüblichen jeweiligen Tagesmieten zu zahlen.
- (d) Bei nicht restloser Entleerung wird eine Vergütung für verbliebene Warenrückstände nicht gewährt. Entleerungs- und Reinigungskosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (e) Bei Lieferung in des Käufers Umschließung sind wir nicht verpflichtet, diese auf Eignung und Sauberkeit zu prüfen. Verunreinigungen infolge unsauberer Umschließungen gehen zu Lasten des Käufers. Wir behalten uns das Recht vor, unsaubere Umschließungen zurückzuweisen und die Beladung zu verweigern.
- (f) Im Rahmen der Selbstabholung gewährleistet der Käufer, dass nur Fahrzeuge mit einer ausreichenden Transportversicherung genutzt werden. Der Käufer sorgt dafür, dass jegliche technische Voraussetzungen, die für den Transport und eine ordnungsgemäße und reibungslose Be- und Entladung des entsprechenden Gutes notwendig sind, am Fahrzeug vorhanden sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Anforderungen der DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge (vormals: BG V D29). Eine Haftung durch uns für mangelhafte oder fehlerhafte technische Ausrüstungen ist ausgeschlossen. Für Biodiesel, Pharmglycerin, Hochsiedersäure, Rohöl und Fettsäure gelten zusätzliche Anforderungen an TKW: Sicherheitsgeländer, Beladung nur von oben über Domdeckel möglich. Im Übrigen gilt die aktuelle "Matrix an spezifische Anforderungen bezüglich TKW- und Kesselwagen-Transporte" von uns. Handelt es sich bei dem Beförderungsgut um Gefahrgut, gewährleistet der Käufer die Einhaltung der entsprechenden Gefahrgutvorschriften, insbesondere GGVSec, GGVSEB, ADR.

9. Zahlungen

- (a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (b) Wir akzeptieren ausschließlich Zahlungen auf das von uns offiziell bekanntgegebene Bankkonto als zulässigen Zahlungsweg (Erfüllungswirkung). Es liegt in der Verantwortung des Käufers, diese Bankverbindung durch Rücksprache mit uns zu verifizieren. Wir werden den Käufer über Änderungen von Bankverbindungen stets über offizielle Schreiben verständigen und erwarten auch in diesem Fall eine entsprechende Verifizierung. Abweichende Angaben zu Kontoverbindung auf Rechnungen sind ohne die zuvor genannten Schritte ungültig.
- (c) Am Fälligkeitstag muss der Zahlungsbetrag valutarisch zur Verfügung stehen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (d) Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir ohne weitere Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und eine Pauschale von 40 EUR zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (e) Wir können vorzeitige Zahlung verlangen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Lieferungen nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird. Wir sind berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (f) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zur Ausübung von einem Zurückbehaltungsrecht ist der Käufer nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wir sind zur Aufrechnung auch mit solchen Forderungen berechtigt, die den mit uns verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer zustehen. Auf Wunsch geben wir die mit uns verbundenen Unternehmen bekannt.

10. Eigentumsvorbehalt

- (a) Die Ware bleibt bis zur entgeltlichen Bezahlung unser Eigentum. Das gilt im Verhältnis zu Kaufleuten bis zur Bezahlung aller gegen den Käufer gerichteter Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung.
- (b) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware mit der üblichen Sorgfalt zu verwahren und auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern (insb. gegen Feuerschäden). Der Käufer hat uns von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. Maßnahmen zur Sicherung zu treffen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten von Vollstreckungsabwehrmaßnahmen (insb. Klage gem. § 771 ZPO) zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (c) Wir sind berechtigt, bei Vertragsverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der vorstehenden Pflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.
- (d) Der Käufer darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Die Veräußerung ist außer in den Fällen des § 354a HGB unzulässig, sofern mit dem Abnehmer des Käufers ein Abtretungsverbot vereinbart wird. Der Käufer tritt die ihm aus der Veräußerung erwachsenden Forderungen und Rechte in Höhe des Rechnungsbetrags (einschl. MWSt) unserer Forderung an uns ab. Nimmt der Käufer diese Forderung in ein mit seinem Käufer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in der Höhe des Bruttorechnungsbetrags abgetreten; nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der ebenfalls abgetreten wird.
- (e) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (f) Eine Be- und Weiterverarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt stets in unserem Auftrag. Wird die Ware mit anderen Waren Dritter vermischt, steht das Eigentum oder der Miteigentumsanteil an der neuen Ware uns zu, und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Bei Vermischung mit Waren des Käufers steht das Alleineigentum an der neuen Ware uns zu.
- (g) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Verschiedenes

- (a) Sofern sich aus der Kontraktbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Betriebsstätte des die Ware produzierenden Werks Erfüllungsort.
- (b) Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Das Textformerfordernis ist seinerseits nur unter Einhaltung der Textform abänderbar. Bei Abweichungen zu den vereinbarten Kontraktbedingungen ist innerhalb von 24 Stunden nach Empfang dieses Schreibens Widerspruch einzulegen.
- (c) Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Leipzig oder nach unserer Wahl der für den Käufer maßgebliche Gerichtsort.
- (d) Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (e) Hinsichtlich des Datenschutzes verweisen wir auf die Regelungen auf unserer Homepage: www.verbio.de/datenschutz.